

COVID – Regelungen im Umgang mit Verordnungen zum Rehabilitationssport

Aussage Kassen (Stand: 20.09.2021)

Die gesetzlichen Krankenversicherungen ermöglichen eine unbürokratische Verlängerung des Bewilligungszeitraums von Verordnungen. Hierzu bedarf es keiner besonderen Antragstellung durch die Versicherten bzw. die Leistungserbringer. Zudem spielt es keine Rolle, ob die Versicherten aus Angst vor Ansteckung nicht mehr teilnehmen, die Leistungserbringer die Übungsveranstaltungen abgesagt haben, die Übungsstätten geschlossen wurden oder die Durchführung behördlicherseits untersagt wurde.

Die gesetzlichen Krankenversicherungen haben sich auf eine einheitliche bundesweite Regelung zum (max.) Verlängerungszeitraum verständigt.

Vor dem 16.03.2020 bewilligte Verordnungen (Muster 56):

Bei Verordnungen (Muster 56), die vor dem 16.03.2020 bewilligt wurden und am 16.03.2020 noch gültig waren, wird die Anspruchsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.

Im Zeitraum vom 16.03.2020 bis 30.09.2021 bewilligte Verordnungen (Muster 56):

Bei Verordnungen (Muster 56), die in diesem Zeitraum bewilligt wurden bzw. noch bewilligt werden, wird die Anspruchsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.

Nach dem 30.09.2021 bewilligte Verordnungen (Muster 56):

Es gilt die von der Krankenkasse bewilligte Anspruchsdauer.

Teilnahmebestätigung/Abrechnung

Es wird empfohlen, in Bezug auf den coronabedingten Unterbrechungszeitraum bzw. Verlängerungszeitraum der Genehmigung auf der Teilnahmebestätigung oder Abrechnung einen Hinweis wie „Corona“ anzugeben. Diese Information ergeht zugleich im Namen

- des AOK-Bundesverbandes GbR
- des BKK Dachverbandes e.V.
- des IKK e.V.
- der KNAPPSCHAFT
- der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
- des Verbandes der Ersatzkassen e.V. (vdek).

Aussage DRV BW (Stand: 01.04.2022)

Entlassung aus der Leistung zur medizinischen Rehabilitation bis zum 31.12.2020

Versicherte, die corona-bedingt ihre Reha-Nachsorge im Zeitraum 18. März bis 31. Dezember 2020 nicht begonnen bzw. unterbrochen haben, müssen spätestens bis zum 30. Juni 2021 ihre Nachsorgeleistung angetreten bzw. fortgeführt haben. Andernfalls verliert die Kostenzusage der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg ihre Gültigkeit. Dies gilt gleichermaßen für Versicherte, welche corona-bedingt ihren Rehabilitationssport/

Funktionstraining im Zeitraum vom 18.März bis 31. Dezember 2020 nicht begonnen bzw. unterbrochen haben.

Entlassung aus der Leistung zur medizinischen Rehabilitation ab dem 01.01.2021 bis zum 30.06.2022

"Für Versicherte, die ihre Leistung zur medizinischen Rehabilitation in dem Zeitraum 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2022 abschließen, gilt eine Verlängerung der geregelten Beginnfrist für Rehabilitationssport und Funktionstraining um bis zu 3 Monate. Die Kostenübernahmedauer von in der Regel 6 Monaten beginnend ab dem 1. Tag der Übungsveranstaltung bleibt unberührt.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich diese Regelung zur Fristverlängerung nur auf Umstände bezieht, die mit der Corona-Pandemie in Zusammenhang stehen."

Aussage DRV Bund (Stand: 06.07.2022)

Bezüglich der Verlängerung der Beginnfrist gelten folgende Regelungen: Für Versicherte, die ihre Leistung zur medizinischen Rehabilitation bis einschließlich 30. Juni 2022 abschließen, gilt eine Verlängerung der geregelten Beginn-, Unterbrechungs- und Abschlussfristen für die Reha-Nachsorge um bis zu 3 Monate. Danach verliert die Kostenzusage ihre Gültigkeit. Für Versicherte, die ihre Leistung zur medizinischen Rehabilitation ab dem 1. Juli 2022 abschließen, gelten die regulären Fristen für Beginn, Unterbrechung und Abschluss der Reha-Nachsorge.